

Sonderbedingungen für die Sosath – Fohlen und Zuchtstuten Auktion

Die Auktionshaus Wilhelm Dechow GmbH (nachfolgend: „DECHOW AUKTIONEN“ oder „Versteigerer“) verkauft im Rahmen von einer freiwilligen öffentlichen Internet-Versteigerung ausschließlich im Namen und für Rechnung des Einlieferers unterschiedliche Pferde. Die nachstehenden Bedingungen regeln die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Einlieferer (nachfolgend: „Verkäufer“ oder „Aussteller“) bzw. DECHOW AUKTIONEN einerseits sowie den Käufern bzw. den Personen, die im Rahmen von Versteigerungen über das Internet Gebote für die zu ersteigernden Objekte abgeben (nachfolgend: „Bieter“ oder „Käufer“), andererseits.

1 Geltungsbereich und Verbindlichkeit der Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf die von DECHOW AUKTIONEN im Rahmen der Sosath – Fohlen und Zuchtstuten Auktion angebotenen oder getätigten Verkäufe.

Die Käufer bzw. Bieter erkennen die alleinige Verbindlichkeit dieser Bedingungen an; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zu dem Einlieferer bzw. zu DECHOW AUKTIONEN.

2 Zulassung, Datenerfassung, Datenschutz

2.1

Jeder Bietinteressent muss sich vor der ersten Teilnahme an einer Internet-Versteigerung anmelden und registrieren lassen. Er hat dabei sämtliche abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Nach Verifizierung der E-Mail-Adresse und ggfs. der Mobilnummer des Bietinteressenten erfolgt die Freischaltung für die Teilnahme an den Internet-Versteigerungen von DECHOW AUKTIONEN. DECHOW AUKTIONEN ist berechtigt, die Freischaltung ohne Angabe von Gründen zu verweigern bzw. zu entziehen. Eine Freischaltung wird insbesondere verweigert bzw. entzogen bei

- falschen Angaben bei der Anmeldung
- Verletzung von Schutzrechten Dritter
- Verstößen gegen diese Sonderbedingungen
- Widerspruch gegen diese und/oder geänderte Sonderbedingungen
- Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers oder bei Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

2.2

Bei der Anmeldung erstellt sich der Bieter einen Benutzernamen sowie ein Passwort. Der Bieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Ist dies dennoch erfolgt bzw. liegen dem Bieter entsprechende Anhaltspunkte hierfür vor, so ist der Bieter verpflichtet, dieses dem Versteigerer unverzüglich mitzuteilen.

2.3

Der Bieter ermächtigt den Versteigerer durch seine Anmeldung, personenbezogene Daten zur einfacheren Abwicklung aktueller und künftiger Rechtsgeschäfte zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu eigenen Zwecken zu nutzen.

3 Öffentlicher Besichtigungstermin, Auswahl der Pferde

3.1

An festgelegten Tagen führen ausgewählte Züchter ihre Pferde öffentlich vor und geben Interessenten Gelegenheit, die Fohlen zu besichtigen.

09. und 10. Juli 2019: Hof Sosath, Depenflether Str. 5, D-27809 Lemwerder

Außerhalb dieses Besichtigungstermins können die Pferde nur nach individueller Absprache mit dem jeweiligen Aussteller am Standort des jeweiligen Pferdes besichtigt werden.

3.2

Alle zum Verkauf gestellten Pferde werden im Anschluss an die oben genannten Tagen durch selbständige Tierärzte klinisch untersucht. Die Kosten der Untersuchung trägt der Verkäufer. Der Umfang der Untersuchungen und die erhobenen Befunde werden durch ein Gesundheitsattest dokumentiert.

Diese Atteste stehen allen Kaufinteressenten, deren Bevollmächtigten und den sie beratenden Tierärzten zur eigenverantwortlichen Kenntnisnahme, Auswertung und Überprüfung zur Verfügung.

Die Tierärzte sind nicht Erfüllungsgehilfen des Versteigerers oder des Ausstellers, sondern selbständig beratend tätig.

3.3

Nach der öffentlichen Vorführung und Besichtigung der Pferde wählen die Verantwortlichen des Hof Soath und DECHOW Auktionen in freiem Ermessen die im Rahmen der anschließenden Auktion zu versteigernden Pferde aus.

4 Durchführung der Versteigerung, Vertragsschluss

4.1

Die Termine der Pferdeauktion und Gebotsrunden werden auf der Internetseite von DECHOW AUKTIONEN unter <https://dechow.de> oder <https://www.troostwijkauktions.com/> sowie in weiteren, allgemein zugänglichen Publikationen öffentlich bekannt gegeben. Die Versteigerung hat eine festgelegte Laufzeit. DECHOW AUKTIONEN behält sich allerdings vor, diese Laufzeit zu verkürzen oder zu verlängern. Dem Käufer ist es nicht gestattet, bei derselben Versteigerung/Gebotsrunde unter Verwendung eines weiteren Nutzerzugangs oder durch Einschaltung Dritter Gebote abzugeben. Die Abgabe von Geboten ist nur gültig, wenn sie im Rahmen des von DECHOW AUKTIONEN vorgegebenen Verfahrens erfolgt. DECHOW AUKTIONEN behält sich vor, sämtliche oder einzelne Positionen einer Versteigerung unter einem vor Beginn der Versteigerung bekannt gegebenen, in das

freie Ermessen von DECHOW AUKTIONEN gestellten Vorbehalt zu verkaufen. DECHOW AUKTIONEN behält sich weiter vor, angebotene Positionen nach Beginn der Versteigerung zurückzuziehen und Gebote ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen; dieses Recht besteht nur bis zur Erteilung einer dem Zuschlag entsprechenden Willenserklärung gem. Ziffer 4.5 dieser Bedingungen. Schließlich behält sich DECHOW AUKTIONEN vor, die Versteigerung ohne Erteilung einer dem Zuschlag entsprechenden Willenserklärung zu schließen (§ 156 Satz 2, 2. Alt. BGB).

4.2

Die Darstellung der Pferde über das Internet stellt lediglich eine unverbindliche Einladung zur Abgabe von Geboten dar. Eine etwaige bildliche Darstellung sowie die textlichen Beschreibungen, insbesondere Angaben zu Geschlecht, Farbe, Abstammung und Persönlichkeit der Pferde, sind unverbindlich und stellen ebenso wie die Ergebnisse der Untersuchung der Tierärzte, deren Befunderhebung und Bewertungen keine Bestimmung der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes dar, insbesondere wird durch die Angaben keine Beschaffenheitsgarantie übernommen. Aufgrund der Unverbindlichkeit der Darstellung des Kaufgegenstandes im Internet wird davon abgeraten, auf die Pferde ohne vorherige Besichtigung/Prüfung zu bieten.

4.3

Durch die Abgabe eines Gebotes gibt der Bieter ein verbindliches und unwiderrufliches Kaufangebot für das im Internet näher konkretisierte Pferd ab.

4.4

Die Versteigerung wird als herkömmliche Aufwärtsversteigerung durchgeführt. Das Gebot eines Bieters erlischt durch ein nachfolgendes, höheres Gebot eines anderen Bieters (§ 156 Satz 2, 2. Alt. BGB). Die Abgabe von Geboten muss innerhalb der Laufzeit der jeweiligen Internet-Versteigerung erfolgen. Für die Bestimmung der Schlusszeit, welche die jeweilige Laufzeit beendet, ist allein die Systemzeituhr des Versteigerers maßgebend. Erfolgt ein die bisherigen Gebote übersteigendes Gebot weniger als 5 Minuten vor Ablauf der Schlusszeit der Versteigerung, so wird der Schlusszeitpunkt soweit hinausgeschoben, dass zwischen Abgabe dieses Höchstgebotes und Beendigung der Versteigerung ein Zeitraum von 5 Minuten liegt. Dies geschieht so lange, bis innerhalb eines Zeitraums von 5 Minuten kein Übergebot mehr eingeht.

4.5

Nach Beendigung der Versteigerung nimmt der Versteigerer das Gebot des Höchstbietenden durch eine E-Mail-Bestätigung, die dem Zuschlag im Sinne des § 156 Satz 1 BGB entspricht, an.

4.6

Der Zuschlag für das Höchstgebot wird unter Vorbehalt erteilt und bedarf der Rücksprache mit dem Aussteller. Ein Kaufvertrag kommt nur zustande, wenn der Aussteller erklärt, das Pferd auch zu dem Betrag des Höchstgebotes zu verkaufen bzw. den Vorbehalt fallen zu lassen. Die Versendung einer den Kaufgegenstand betreffenden Rechnung an den Meistbietenden gilt als Erklärung des Wegfalls des Vorbehalts. Hat der Versteigerer innerhalb von 10 Werktagen nach Ende der Versteigerung keinen Wegfall des Vorbehalts erklärt, so gilt der Zuschlag als nicht erteilt.

5 Gefahrübergang und Abholung

5.1

Mit Erteilung des Zuschlags, also der mittels E-Mail erfolgenden Benachrichtigung des Käufers gem. Ziffer 4.5, gilt das ersteigerte Pferde als an den Käufer im Sinne des § 446 BGB übergeben. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Verlustes oder der Beschädigung des Kaufgegenstandes geht von diesem Zeitpunkt an auf den Käufer über. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, so gilt dies erst ab Wegfall des Vorbehalts.

5.2

Die Einräumung des unmittelbaren Besitzes erfolgt in Abstimmung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer (bei Fohlen jedoch erst nach Vollendung des 6. Lebensmonats). Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt das Pferd in der Obhut des Verkäufers, der Käufer stellt das Pferd bis zur Übergabe unwiderruflich auf dem Gestüt des Verkäufers ein. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Aussteller/Verkäufer die Kosten des Unterhalts des Pferdes, einschließlich etwaiger Kosten für Schmied und Tierarzt, nach Übergabe des Pferdes beziehungsweise Vollendung des 6. Lebensmonats des Fohlens der Käufer.

5.3

Nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages gem. Ziffer 6.1.4 ermächtigt DECHOW AUKTIONEN den Käufer zur Abholung des ersteigerten Pferdes. Das ersteigerte Fohlen ist vom Käufer zu einem mit dem Verkäufer abgesprochenen Zeitpunkt, frühestens aber mit dem vollendeten sechsten Lebensmonat des Pferdes, an dem von DECHOW AUKTIONEN mitgeteilten Abholstandort abzuholen, wobei DECHOW AUKTIONEN und der Verkäufer die Herausgabe bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher fälliger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung verweigern darf (vgl. Ziffer 8.). Die fristgemäße Abholung des Kaufgegenstands stellt eine vertragliche Hauptpflicht des Käufers dar. Der Abholer hat seine Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie ggf. seine Vertretungsberechtigung für den Käufer schriftlich nachzuweisen.

5.4

Verkäufer und Käufer sind sich einig, dass der Gesundheitszustand des Pferdes im Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlags dem in dem tierärztlichen Attest gem. Ziffer 3.2 dokumentierten Gesundheitszustand entspricht. Auf Wunsch des Käufers wird bei Abholung des ersteigerten Pferdes eine weitere tierärztliche Untersuchung durchgeführt, um einen ggf. hiervon zwischenzeitlich abweichenden Gesundheitszustand des Pferdes zu dokumentieren. Die Kosten dieser weiteren tierärztlichen Untersuchung trägt der Käufer.

5.5

Der Abtransport des Pferdes erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers. Etwaige eigene oder an ihn abgetretene Ansprüche des Käufers gegen die eingedeckte Tierlebenversicherung (vgl. Ziffer 7) bleiben hiervon unberührt. Bei der Abholung sind die Anweisungen der Mitarbeiter des jeweiligen Hofes sowie von ehorses und von DECHOW AUKTIONEN maßgebend. Für schuldhaft verursachte Schäden, die bei dem Abtransport am Eigentum des Verkäufers, des Versteigerers oder Dritten entstehen, haftet der Käufer.

5.6

Das Betreten des Geländes, auf dem sich die zum Verkauf stehenden Fohlen befinden, zum Zwecke der Besichtigung oder der Abholung erfolgt auf eigene Gefahr.

5.7

Sämtliche über die Bereitstellung des Kaufgegenstandes zur Abholung hinausgehende Tätigkeiten, insbesondere dessen Verladung und Transport, erfolgen im Pflichtenkreis des Käufers, unabhängig davon, ob sie durch DECHOW AUKTIONEN oder Dritte ausgeführt werden. Ein Verschulden bei der Ausführung dieser Tätigkeiten ist somit dem Käufer wie eigenes Verschulden zuzurechnen (§ 278 BGB).

6 Zahlung von Kaufpreis und Nebenleistungen

6.1

Das vom Käufer neben dem Kaufpreis für den Kaufgegenstand zu zahlende Aufgeld beträgt 10 %. Zusätzlich werden die anteiligen Versicherungskosten inkl. 19 % Versicherungssteuer für die Versicherung der Pferde vom Zuschlagsdatum bis zur Übergabe separat in Rechnung gestellt. DECHOW AUKTIONEN rechnet den Kaufpreis auf den Kaufgegenstand im Namen und für Rechnung des Einlieferers ab und das Aufgeld sowie die Versicherungspauschale in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Auf das Aufgeld sowie die Versicherungspauschale wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

6.1.1

Auf den Kaufpreis für den Kaufgegenstand wird bei Käufern aus der Bundesrepublik Deutschland die für den jeweiligen Kaufgegenstand geltende gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben, sofern es sich nicht um einen Verkauf handelt, der der Differenzbesteuerung nach § 25a Umsatzsteuergesetz unterliegt oder die Umsatzsteuer auf die verkauften Artikel nicht ausweisbar ist.

6.1.2

Käufer aus anderen EU-Staaten als der Bundesrepublik Deutschland müssen DECHOW AUKTIONEN vor ihrer Gebotsabgabe die ihnen erteilte gültige internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer schriftlich nachweisen und DECHOW AUKTIONEN eine Personalausweis- oder Reisepasskopie ihres gesetzlichen Vertreters oder Inhabers übermitteln. Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen und erfolgtem Zuschlag erhält der Käufer eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Verbringt der Käufer den Kaufgegenstand unverzüglich in einen anderen EU-Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und übersendet DECHOW AUKTIONEN anschließend eine vollständig und korrekt ausgefüllte Gelangensbestätigung, so erhält der Käufer die gezahlte Umsatzsteuer von DECHOW AUKTIONEN zurückerstattet.

6.1.3

Käufer aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern) haben auf den Kaufpreis für den Kaufgegenstand eine Sicherheit in Höhe des jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Umsatzsteuersatzes an DECHOW AUKTIONEN zu zahlen. Diese Sicherheit wird dem Käufer unverzüglich erstattet, sobald

zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass der Kaufgegenstand die EU-Staaten verlassen hat. Hierzu ist DECHOW AUKTIONEN die Urschrift der ausgefüllten und mit einem Stempel vom Grenzzollamt der EU versehenen Ausfuhrerklärung vorzulegen. Nach Erhalt des Formulars wird die Sicherheit unmittelbar an den Käufer erstattet.

6.1.4

Der Rechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Zuschlagspreis netto	Bsp:	10.000 €
+ 19% MwSt. *		1.900 €
+ 10 % Aufgeld		1.000 €
+ 19% MwSt. auf das Aufgeld		190 €
Rechnungsbetrag		13.090 €

* Die gültige Mehrwertsteuer des jeweiligen Verkäufers wird direkt in der Online Auktion ausgewiesen und bei der Gebotsabgabe automatisch errechnet.

Zusätzlich werden die anteiligen Versicherungskosten inkl. 19 % Mehrwertsteuer für die Versicherung der Pferde vom Zuschlagsdatum bis zur Übergabe separat in Rechnung gestellt.

Versicherungspauschale	Bsp:	168,07 €
+ 19% Versicherungspauschale		31,93 €
Rechnungsbetrag		200,00 €

6.2

Der Kaufpreis ist im Zeitpunkt des Zuschlags sofort fällig, bei einem Zuschlag unter Vorbehalt sofort nach Wegfall des Vorbehalts. Der Kaufpreis sowie die Versicherungspauschale sind ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Treuhandkonto zu zahlen.

6.3

Die Aufrechnung gegen den Kaufpreisanspruch ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus demselben Kaufvertrag beruht.

6.4

DECHOW AUKTIONEN ist berechtigt, Kaufgelder im eigenen Namen für Rechnung des Einlieferers einzuziehen und einzuklagen. Für den Fall der Nichtzahlung stehen DECHOW AUKTIONEN die Rechte aus Ziffer 9. zu.

6.5

Die Parteien des Kaufvertrages sind sich darüber einig, dass die Rechnungen von DECHOW AUKTIONEN nur in elektronischer Form an den Rechnungsempfänger gesandt werden, soweit DECHOW AUKTIONEN die notwendigen Daten bekannt gegeben worden sind. Der Rechnungsempfänger ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen erhält, soweit nichts

anderes geregelt ist. Dem als Unternehmer tätigen Rechnungsempfänger ist bekannt, dass er nach § 14 Abs. 1 UStG die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung und ihre Lesbarkeit gewährleisten muss.

7 Versicherungsschutz

7.1

Der Verkäufer hat, beginnend mit dem Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlags bis zur Abholung des Pferdes durch den Käufer für alle auf der Online-Auktion verkauften Fohlen Versicherungsschutz bei der

Münchner & Magdeburger Agrar Versicherung AG
Königinstr. 19
80539 München
Tel: +49 (0)89 - 6782970

eingedeckt.

Der Versicherungsschutz beinhaltet folgende Leistungen:

- Entschädigung von 100 % des Netto-Zuschlagspreises bei Tod oder Nottötung infolge Krankheit oder Unfall;

Mitversichert ist jeder Transport innerhalb des Versicherungszeitraumes (Land-, Luft- oder Seetransport) bis zum ersten, im Inland und EU-Ausland gelegenen Käuferstall. Sofern in diesen Bedingungen oder einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Allgemeinen Bedingungen der Münchner & Magdeburger Agrar Versicherung AG, die Kaufinteressenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

7.2

Die Kosten für die Versicherung trägt der Käufer.

7.3

Unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenleistungen tritt der Verkäufer sämtliche ihm zustehenden Ansprüche aus der Tierlebenversicherung bezüglich des vom Verkäufer ersteigerten Pferdes an den Käufer ab.

7.4

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Münchner & Magdeburger Agrar Versicherung AG endet der Versicherungsschutz im Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes an den Käufer. Eine Anschlussversicherung kann der Käufer bei der Versicherungsgesellschaft beantragen. Wartezeiten wegen des Wechsels des Versicherungsnehmers entfallen.

8 Zurückbehaltungsrecht

DECHOW AUKTIONEN ist berechtigt, die Ermächtigung zur Abholung des Pferdes sowie die Übergabe des Kaufgegenstands solange zu verweigern, bis der Käufer alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer und DECHOW AUKTIONEN erfüllt hat, auch wenn die Verbindlichkeiten aus anderen Verkäufen und/oder anderen Rechtsverhältnissen entstanden sind.

9 Rechte bei Zahlungs- und Annahmeverzug

9.1

Bei nicht rechtzeitiger vollständiger Zahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenleistungen gemäß Ziffer 6.1 oder bei nicht rechtzeitiger Abholung des Pferdes gemäß Ziffer 5.3 ist DECHOW AUKTIONEN nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten und den insoweit entstehenden Schaden (z. B. einen Mindererlös) ersetzt zu verlangen. Sämtliche nach Ablauf der vorgenannten Nachfrist entstehenden Kosten für Unterhalt und Pflege des Pferdes hat der Käufer zu tragen und dem Verkäufer ggf. zu erstatten.

9.2

Daneben ist der Käufer nach erfolgtem Rücktritt wegen Zahlungsverzuges oder nicht rechtzeitiger Abholung des Pferdes verpflichtet, an den Verkäufer eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Kaufpreises (ohne Mehrwertsteuer, Aufgeld und darauf entfallender Mehrwertsteuer) zu zahlen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass dem Verkäufer überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. DECHOW AUKTIONEN ist berechtigt, diese Forderung im eigenen Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen und einzuklagen.

9.3

Die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des durch die Vermittlungsleistung von DECHOW AUKTIONEN entstandenen Aufgelds bleibt auch im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts wegen Zahlungsverzuges oder nicht rechtzeitiger Abholung des Pferdes bestehen.

10 Haftung

10.1

Die durch DECHOW AUKTIONEN angebotenen Pferdes werden unter Ausschluss jeglicher Haftung verkauft. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Die Schadensersatzpflicht ist – abgesehen von der Haftung für Vorsatz und die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.2

DECHOW AUKTIONEN übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit seiner Internetseite <http://www.dechow.de> und <http://www.troostwijkauktions.com> . Bei Unterbrechung der Versteigerung aus technischen oder rechtlichen Gründen, Fehlfunktionen der Übertragungstechnik, des Netzes, der Server, der Software, Verlust oder Unvollständigkeit sowie Verzögerung von Angebotsdaten und/oder sonstigen Gründen außerhalb des Einflussbereichs von DECHOW AUKTIONEN (höhere Gewalt) ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

10.3

Die Verjährung von sämtlichen Schadensersatzansprüchen gegen den Verkäufer bzw. gegen DECHOW AUKTIONEN mit Ausnahme der unter Ziffer 10.1 Satz 2 genannten Ansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt für die in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche, sofern der Käufer Verbraucher ist und das ersteigerte Pferde keine gebrauchte Sache im Sinne des § 475 Abs. 2 BGB ist. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

11 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den versteigerten Pferden geht erst nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages gem. Ziffer 6.1.4 sowie der Begleichung der Rechnung der Versicherungspauschale auf den Käufer über.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Gerichtsstand Hamburg als vereinbart.